

§ 17 SchleppVO 2004 Pflichten der Schlepliftunternehmen

SchleppVO 2004 - Schlepliftverordnung 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Unfallmeldepflicht

1. (1) Meldepflichtig sind nur solche Unfälle und Ereignisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schlepliftanlage oder dem Schlepliftbetrieb stehen. Nicht dazu zählen Unfälle auf Skiabfahrten, Stürze außerhalb des Schlepliftbereiches und ähnliches.
2. (2) Unverzüglich sind der zuständigen Behörde telefonisch zu melden:
 1. 1. Unfälle, bei denen eine Person getötet oder voraussichtlich schwer verletzt wurde. Eine schwere Verletzung liegt insbesondere bei der Annahme einer voraussichtlich mehr als 24-tägigen Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit vor.
 2. 2. Außergewöhnliche Ereignisse oder Veränderungen am Schleplift, die die Sicherheit des Betriebes beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen können.In diesen Fällen ist eine schriftliche Meldung unverzüglich nach zu reichen.
3. (3) Unfälle, bei denen eine Person voraussichtlich nur leicht verletzt wurde, sind der zuständigen Behörde schriftlich binnen drei Tagen zu melden. Die Meldepflicht entfällt, wenn der Unfall offensichtlich ausschließlich auf ein Fehlverhalten der voraussichtlich leicht verletzten Person zurück zu führen ist und kein Versagen oder Gebrechen von technischen Einrichtungen oder Anlageteilen des Schlepliftes vor liegt.
4. (4) Bei Arbeitsunfällen ist eine Kopie der Unfallmeldung an den Träger der Unfallversicherung zu übermitteln.
5. (5) Unfälle mit Personenschaden sind unverzüglich der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
6. (6) Jeder Unfall und jedes ungewöhnliche Ereignis ist unverzüglich in das Betriebstagebuch einzutragen.

In Kraft seit 27.11.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at